Revidirte Taxe,

nach welcher die sämmtlichen, mit Nummern versehenen resp. Hamburgischen und Hamburgerberger Jollenführer sich strenge zu richten haben.

Von oder nach dem Baumhause und den Vorsetzen.

Nach oder von	Für eine Pers.	Für zwei Pers.	Für drei Pers.
dem Kehrwieder oder Blockhause für jede Tour, die unter die Ueberfahrt binnen Baumes gerechnet wird, jedesmal	1 ß.	2 ß.	3 ß.
dem Brandenburger Hafen, dem süder und wester Gatt, dem sogenannten HullerHafen, in u. ausserhalb des Schlängels und Stromes, jedesmal	2 „	4 „	5 „
unterhalb des wester Gattes und der Gegend, wo gewöhnlich die englischen Dampfschiffe liegen, jedesmal	3 „	5 „	6 „
der Zolljacht, als dem Ende des Hafens oder Kleudgen's Platz, jedesmal	4 „	6 „	8 „
Fahtmann's Werft, den Thranbrennereien oder irgend einer Gegend von St. Pauli, jedesmal	5 „	8 „	10 „

Von oder nach der neuen Hafentreppe oder irgend einer Gegend der Vorstadt St. Pauli.

Nach oder von	Für eine Pers.	Für zwei Pers.	Für drei Pers.
der vierten Lage im Hafen jedesmal	1 „	2 „	3 „
dem wester Gatt und der Gegend desselben, in und ausserhalb des Schlängels und des Stromes, jedesmal	2 „	4 „	5 „
dem wester Gatt vorbei, dem Huller Hafen, bis zum süder Gatt oder der Gegend desselben, jedesmal	3 „	5 „	6 „
dem süder Gatt und Huller Hafen vorbei, dem ganzen Brandenburger Hafen und der Gegend desselben, jedesmal	4 „	6 „	8 „
dem Baum- und Blockhause, den Vorsetzen, Kehrwieder, Kajen, oder der Gegend derselben, jedesmal	5 „	8 „	10 „
Staman's Werft und der Gegend desselben, jedesmal	5 „	8 „	10 „
dem Steinwärder am jenseitigen Elb-Ufer jedesmal	3 „	6 „	9 „

Nach oder von den See-Dampfschiffen für Passagiere bei Tage	4 ß	à Person.
„ „ „ „ „ „ „ bei Nacht	8 „	„
Für Personen, welche Passagiere begleiten oder sonstige Geschäfte an Bord haben ... bei Tage	2 „	„
bei Nacht	4 „	„
Für jede Stunde im Hafen und ausserhalb desselben, jedoch ohne Bagage, für eine, zwei oder drei Personen	1 ß	

Effecten, Bagage etc. etc.

Für Koffer, Packen und Kisten, bis zu 25 ℔	2 ß.
Für Koffer, Packen und Kisten, über 25 ℔, für jede 25 ℔	1 „ mehr
Für Koffer, Packen und Kisten, nach und von den See-Dampfschiffen, jeder	4 „
Für eine Seekiste nach irgend einer Gegend des Hafens	3 „
Für Bettzeug etc.	2 „

Kleine Bagage, als Mantelsäcke, Kleidungsstücke etc., die der Reisende selbst tragen kann, sind in allen Fällen frei von Jollenführer-Lohn.

Bemerkungen:

1) Obige Taxe in ihrer ganzen Ausdehnung gilt auch für Capitaine und Passagiere, welche sich vom Bord ans Land bringen lassen.
2) Der Jollenführer ist verpflichtet, dem Wunsche eines Passagiers, welcher ihm zu warten anbefiehlt, Folge zu leisten, wogegen er indess seinerseits berechtigt wird, für jede 15 Minuten, die er wartet, 2 ß über die Taxe sich vergüten zu lassen.
3) Es darf kein Jollenführer mehr als 3 Personen, jedoch ohne Bagage, auf einmal in seine Jolle einnehmen, wie er denn überhaupt bei Strafe darauf zu achten hat, dass sein Fahrzeug nicht überladen werde.

Hamburg, den 31. October 1842. Die Polizei-Behörde.

Polizei-Verfügung

für die Alsterschleuse passirenden Ewer-, Schuten- und sonstigen Führer von Fahrzeugen.

1. Die Ewer-, Schuten- und sonstigen Führer von Fahrzeugen haben mit der grössten Achtsamkeit und Vorsicht die Schleuse zu passiren, damit an derselben und der Brücke nichts beschädigt werde.

2. Zum Einsetzen ihrer Schiffsstaken haben sie sich nur der in den Schleusenmauern angebrachten eisernen Kreuze zu bedienen; wo ausnahmsweise auf anderen Stellen der Schleuse die Schiffsstaken gegengesetzt werden müssen, darf es nur mit dem umgekehrten, hölzernen, Krückenende derselben geschehen.